

Anette Hipp

Schutz von Kulturgütern in Deutschland

Schriften zum Kulturgüterschutz

Cultural Property Studies

**Schriften zum Kulturgüterschutz
Cultural Property Studies**

Herausgegeben von
Edited by

Professor Dr. Hans W. Baade, Austin / Texas
Professor Dr. Wilfried Fiedler, Saarbrücken
Professor Dr. Dr. h. c. Erik Jayme, Heidelberg
Professor Dr. Kurt Siehr, Zürich

Anette Hipp
Schutz von Kulturgütern
in Deutschland



Walter de Gruyter • Berlin • New York 2000

Dr. Anette Hipp,
Rechtsanwältin in Heidelberg

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft
für Kulturgüterschutz e. V.

© Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Hipp, Anette:
Schutz von Kulturgütern in Deutschland / Anette Hipp. – Berlin ; New York :
de Gruyter, 2000
(Schriften zum Kulturgüterschutz)
Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1999 / 2000
ISBN 3-11-016877-4

© Copyright 2000 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: +malsy kommunikation und gestaltung, Bremen
Druck und Bindung: Hubert & Co, Göttingen

Meinen Eltern

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation angenommen.

Mein Doktorvater, Herr *Prof. Dr. Reinhard Mußgnug*, hat die Arbeit während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Finanz- und Steuerrecht betreut. Er ermöglichte es mir, bei der Ausarbeitung an einem Gesetzentwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie 93/7 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern mitzuwirken und an den Besprechungen in dem zuständigen Referat des Bundesministeriums des Innern teilzunehmen. Herrn *Prof. Dr. Reinhard Mußgnug* gilt mein besonderer Dank. Er hat die Arbeit angeregt und mich bei ihrer Umsetzung in jeder erdenklichen Weise unterstützt. Aus den intensiven Diskussionen mit ihm über den Gesetzentwurf und den Kulturgüterschutz im Allgemeinen habe ich wertvolle Anregungen erhalten.

Herrn *Priv.Doz. Dr. Cremer* danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Aufrichtigen Dank schulde ich meiner Familie, die mich bei der Verwirklichung der Arbeit geduldig unterstützt hat und mir moralisch zur Seite stand. Ich widme die Arbeit meinen Eltern, Frau *Theresia* und Herrn *Ferdinand Hipp*. Ihnen gebührt meine tiefe Dankbarkeit für die uneingeschränkte und selbstlose Weise, mit der sie meinen bisherigen Werdegang gefördert haben.

Heidelberg, im August 2000

Anette Hipp

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXIII
Einleitung.....	1
1. Kapitel: Grundlagen.....	5
§ 1 Begriffsbestimmungen im Kulturgutschutz.....	5
§ 2 Überblick über die Problemkreise des Kulturgutschutzes.....	21
§ 3 Kulturgutschutz als staatliche Aufgabe.....	36
2. Kapitel:Der Kulturgutschutz in Deutschland vor Einführung des Europäischen Binnenmarktes.....	49
§ 4 Historischer Überblick.....	47
§ 5 Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955.....	66
§ 6 Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Abkommen.....	105
3. Kapitel:Zivilrechtliche Probleme des illegalen Handels mit Kulturgut.....	153
§ 7 Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.....	155
§ 8 Die internationale Rechtslage.....	162
§ 9 Zivilrechtliche Lösungsansätze.....	194
§ 10 Ergebnis.....	207
4. Kapitel:Der Kulturgutschutz in der Europäischen Gemeinschaft.....	209
§ 11 Die Einbettung des Kulturgutschutzes in das Prinzip des freien Warenverkehrs nach dem EG-Vertrag.....	211
§ 12 Der Kulturgutschutz nach Einführung des Binnenmarktes.....	246
5. Kapitel:Der Kulturgutschutz in Deutschland nach Einführung des Europäischen Binnenmarktes.....	295
§ 13 Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG.....	297

X**Inhaltsübersicht**

§ 14 Das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz - KultgutSiG) vom 15. Oktober 1998.....	304
§ 15 Reformüberlegungen.....	335
Schlußbetrachtung	423
Anhang	425
Literaturverzeichnis	433
Register.....	443

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
1. Kapitel: Grundlagen	5
§ 1 Begriffsbestimmungen im Kulturgutschutz	5
A. Die Schutzwürdigkeit von Kulturgut	5
B. Der Grundsatz vom offenen Kulturgutbegriff.....	6
I. Definitionen von Kulturgut	6
1. Der allgemeine Sprachgebrauch	6
2. Die UNESCO und ihre Abkommen.....	6
3. Der Kulturgutbegriff im deutschen Recht.....	8
4. Beispiele aus der Literatur	9
II. Absage an eine Einheitsdefinition	10
C. Einschränkungen des Kulturgutbegriffs.....	10
I. Kultur- und Naturgüter	10
II. Materielle und immaterielle Kulturgüter.....	11
III. Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter.....	11
1. Der Fall der Fresken von Casenoves	12
2. Kulturgutschutz und Denkmalschutz.....	13
IV. Die nationale Zuordnung von Kulturgütern und Kulturgüter als gemeinsames Erbe der Menschheit	14
1. Die nationale Zuordnung von Kulturgütern.....	14
2. Kulturgüter als gemeinsames Erbe der Menschheit.....	16
V. Kulturgüter von besonderer Bedeutung.....	18
VI. Alters- und Wertgrenzen.....	19
VII. Die Originaleigenschaft von Kulturgütern	20
VIII. „Negative“ Kulturgüter	20
§ 2 Überblick über die Problemkreise des Kulturgutschutzes	21
A. Kulturgüter im Krieg.....	21
B. Der illegale Handel mit Kulturgütern	22
I. Der Diebstahl von Kulturgütern	22
II. Der illegale Export von Kulturgütern	23
III. Freiwillige Selbstverpflichtung des Handels.....	25
C. Der internationale Leihverkehr mit Kulturgütern	26
I. Störungen im internationalen Leihverkehr	27
II. Gewohnheitsrechtliche Grundsätze im internationalen Leihverkehr.....	29

XII Inhaltsverzeichnis

D.	Restitution von Kulturgütern	30
E.	Archäologische Raubgrabungen	32
F.	Vandalismus, Umwelteinflüsse und Massentourismus.....	34
§ 3	Kulturgutschutz als staatliche Aufgabe.....	36
A.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	36
B.	Kulturverwaltungsrecht.....	37
C.	Kulturgutträger in der Bundesrepublik Deutschland	38
	I. Die Museen.....	38
	II. Archive	41
	III. Bibliotheken.....	45
	IV. Sonstige Organisationen.....	46
2. Kapitel: Der Kulturgutschutz in Deutschland vor Einführung des Europäischen Binnenmarktes.....		49
§ 4	Historischer Überblick	47
A.	Erste Regelungen in den Staaten des Deutschen Reiches von 1871	47
	I. Das Hessische Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902	47
	II. Das Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. März 1911	48
B.	Die Weimarer Republik	48
	I. Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919.....	49
	II. Die Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920	51
C.	Das Dritte Reich.....	52
	I. Die sog. „entartete Kunst“	52
	II. Der organisierte Kunstraub durch die Nationalsozialisten	53
D.	Die Nachkriegszeit	57
	I. Die hessische Verordnung vom 22. September 1948 über die Befugnisse nach der Verordnung der Reichsregierung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919	57
	II. Das bayerische Gesetz über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 30. Mai 1949.....	58
E.	Die ehemalige DDR.....	59
	I. Das Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Juli 1980	59
	II. Kulturgutschutz in der Praxis der ehemaligen DDR	60
	III. Die Regelung offener Kulturgut-Fragen nach der Wiedervereinigung.....	63

§ 5	Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwan- derung vom 6. August 1955.....	66
A.	Gesetzgebungskompetenz und Entstehungsgeschichte.....	67
	I. Gesetzgebungskompetenz.....	67
	II. Entstehungsgeschichte.....	69
B.	Der Inhalt des Gesetzes.....	71
	I. Der Schutzbereich.....	71
	1. Kunstwerke, anderes Kulturgut, Bibliotheksgut.....	71
	a. Der Kulturgutbegriff.....	72
	b. Der deutsche Kulturbesitz.....	76
	c. Wesentlicher Verlust durch die Abwanderung.....	78
	2. Archivgut.....	78
	a. Der Archivgutbegriff.....	78
	b. Wesentliche Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.....	79
	II. Das Eintragungsverfahren.....	79
	1. Länderverzeichnisse und Gesamtverzeichnis.....	80
	2. Die Eintragung.....	81
	3. Zuständigkeit.....	82
	a. Oberste Landesbehörde.....	82
	b. Sachverständigen-Ausschuß.....	82
	4. Antragsrecht.....	83
	5. Anhörung.....	85
	6. Mitteilung und Bekanntmachung.....	85
	7. Löschung.....	86
	8. Rechtsschutz im Eintragungsverfahren.....	87
	III. Die Rechtsfolgen der Eintragung.....	88
	1. Genehmigungsbedürftigkeit der Ausfuhr.....	88
	a. Der Genehmigungsvorbehalt.....	88
	b. Zuständigkeit.....	89
	c. Versagung der Genehmigung.....	90
	d. Vorläufiges Ausfuhrverbot.....	91
	e. Die Ausfuhr nicht eingetragenen Kultur- und Archiv- gutes.....	91
	f. Archivgut.....	92
	2. Steuererleichterungen.....	92
	a. Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	93
	b. Einkommensteuer.....	95
	3. Mitteilungspflichten.....	96
	IV. Der Ausschluß des öffentlichen und kirchlichen Kultur- und Archivgutes.....	97
	1. Das öffentliche Kulturgut.....	97
	2. Das kirchliche Kulturgut.....	99

XIV Inhaltsverzeichnis

V. Sonstige Vorschriften	101
1. Straf- und Ordnungswidrigkeiten	101
2. Übergangsvorschriften	102
C. Reformvorhaben	102
§ 6 Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an inter- nationalen Abkommen	105
A. Der internationale kriegsrechtliche Kulturgutschutz	105
I. Historischer Überblick	105
1. Vom Beuterecht zu ersten Kodifizierungsversuchen	105
2. Das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907	107
3. Der Erste Weltkrieg und weitere Kodifizierungsversuche	109
4. Der Zweite Weltkrieg	112
a. Die Zerstörung von Kulturgut	112
b. Die Wegnahme von Kulturgut	112
II. Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954	123
1. Der Inhalt der Konvention	124
a. Kulturgut als Erbe der gesamten Menschheit	124
b. Schutz- und Anwendungsbereich	124
c. Der allgemeine Schutz des Kulturgutes	126
d. Kulturgut unter Sonderschutz	128
e. Transportschutz	130
f. Sonstige Bestimmungen	130
2. Die Ausführung der Konvention in Deutschland	132
3. Die Bedeutung der Konvention für Nichtunter- zeichnerstaaten	133
4. Die Konvention in der Praxis	135
B. Der internationale friedensrechtliche Kulturgutschutz	137
I. Entwicklung	137
II. Die einzelnen Abkommen	137
1. Abkommen der UNESCO	137
a. Das Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950	138
b. Die Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970	139
c. Die Konvention zum Schutz des Kultur- und Natur- erbes der Welt vom 16. November 1972	142
2. Abkommen des Europarates	145
a. Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954	146

b.	Die Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Kulturbesitzes.....	146
c.	Das Europäische Abkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 3. Oktober 1985	149
d.	Das Europäische Übereinkommen über Straftaten gegen Kulturgut vom 23. Juni 1985	149
3.	Bilaterale Abkommen	150
3. Kapitel:	Zivilrechtliche Probleme des illegalen Handels mit Kulturgut	153
§ 7	Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland	155
A.	Kein gutgläubiger Erwerb an gestohlenem Kulturgut	155
B.	Ausnahmen.....	156
I.	Gutgläubiger Eigentumserwerb mangels Abhandenkommen gemäß § 935 Abs. 1 BGB	156
II.	Öffentliche Versteigerung gemäß §§ 935 Abs. 2 iVm 383 Abs. 3 BGB.....	157
III.	Die Ersitzung gemäß § 937 BGB	160
IV.	Die Verjährung des Herausgabeanspruchs gemäß § 195 BGB	160
§ 8	Die internationale Rechtslage	162
A.	Der Grundsatz der lex rei sitae.....	162
I.	Nationales Kollisionsrecht entscheidet über das anwendbare Sachrecht	162
II.	Die Kollisionsregel der lex rei sitae im internationalen Sachenrecht.....	163
1.	Der Anwendungsbereich der lex rei sitae	163
2.	Der Fall Winkworth versus Christie, Manson & Woods	164
3.	Der Wttewael-Fall.....	165
III.	Statutenwechsel	169
1.	Schlichter Statutenwechsel	169
2.	Qualifizierter Statutenwechsel	171
IV.	Der nationale ordre public	174
B.	Die Auswirkungen der lex rei sitae auf den internationalen Kunsthandel	175
C.	Die Auswirkungen der lex rei sitae auf das deutsche Kulturgut	176
I.	Privates Kulturgut, das nicht in die Schutzliste nach dem KGSchG 1955 eingetragen ist	176
1.	Der Fall Kunstsammlungen zu Weimar versus Elicofon	177
2.	Der Fall DeWerth versus Baldinger	179
II.	Privates Kulturgut, das in die Schutzliste nach dem KGSchG 1955 eingetragen ist	182
III.	Öffentliches Kulturgut.....	184
1.	Kein öffentliches Eigentum an Kulturgut	184

2. Ausnahmen	186
a. Schatzfunde	186
b. Einziehung gemäß § 16 Abs. 3 KGSchG 1955	187
D. Die Behandlung ausländischen Kulturgutes vor deutschen Foren	189
I. Ansprüche des bestohlenen Privateigentümers	189
II. Ansprüche des bestohlenen Staates	190
III. Die Berücksichtigung ausländischer Exportverbote	191
§ 9 Zivilrechtliche Lösungsansätze	194
A. Alternativen zur <i>lex rei sitae</i>	194
I. Anknüpfung an den Ort des Diebstahls	195
II. Anerkennung ausländischer Exportgesetze	196
III. Anknüpfung an das Herkunftsland	197
B. Der sachrechtliche Weg	199
I. Kulturgutschutzfreundliche Auslegung des bestehenden materiellen Rechts	200
II. Änderung des materiellen Rechts	200
C. Das UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter vom 24. Juni 1995	201
I. Entstehungsgeschichte	202
II. Inhalt des Übereinkommens	202
1. Anwendungsbereich	202
2. Die Rückgabe von gestohlenem Kulturgut	203
3. Die Rückgabe von illegal exportiertem Kulturgut	205
§ 10 Ergebnis	207
4. Kapitel: Der Kulturgutschutz in der Europäischen Gemeinschaft	209
§ 11 Die Einbettung des Kulturgutschutzes in das Prinzip des freien Warenverkehrs nach dem EG-Vertrag	211
A. Die Zulässigkeit nationaler Kulturgutschutzgesetze gemäß Art. 36 EGV	212
I. Kulturgut als Gemeinschaftsware gemäß Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 EGV	213
1. Der Begriff der Ware	213
2. Die Herkunft der Ware	215
II. Das Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung gemäß Art. 30 und 34 EGV	216
1. Das Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen gemäß Art. 30 und 34 EGV	216
2. Das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gemäß Art. 30 EGV	217
a. Abgrenzung zu den mengenmäßigen Beschränkungen	217

b. Der Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung	218
3. Das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen gemäß Art. 34 EGV	223
III. Die Voraussetzungen des Art. 36 EGV	225
1. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen	226
2. Zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert gerechtfertigt	227
a. Das Schutzgut	227
b. Die Rechtfertigung	231
3. Kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung	233
4. Keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	234
B. Die Zulässigkeit des KGSchG 1955 gemäß Art. 36 EGV	234
I. Waren gemäß Art. 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 EGV	235
II. Handelsbeschränkungen gemäß Art. 30, 34 EGV	236
1. Art. 30 EGV	236
2. Art. 34 EGV	236
a. Mengenmäßige Beschränkung	236
b. Maßnahme gleicher Wirkung	236
III. Zulässige Ausnahme gemäß Art. 36 EGV	238
1. Rechtfertigung gemäß Art. 36 S. 1 EGV	238
a. Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert	238
b. Verhältnismäßigkeit	240
2. Kein Mißbrauch gemäß Art. 36 S. 2 EGV	240
C. Dem Art. 36 EGV vergleichbare Regelungen in Handelsabkommen mit Drittstaaten	242
I. Bilaterale Abkommen	242
II. EG-Verordnungen	242
III. Der Europäische Wirtschaftsraum	243
IV. GATT und WTO	244
§ 12 Der Kulturgutschutz nach Einführung des Binnenmarktes	246
A. Der Binnenmarkt	246
I. Die Entwicklung des Binnenmarktkonzepts	246
1. Die Ausgangslage	246
2. Das Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes vom 14. Juni 1985	246
3. Die Einheitliche Europäische Akte vom 28. Februar 1986	247
II. Das Binnenmarktkonzept im EG-Vertrag	248
1. Binnenmarkt und Gemeinsamer Markt	248
2. Fristablauf am 31. Dezember 1992	249

XVIII Inhaltsverzeichnis

B.	Der Kulturgutschutz im Binnenmarkt.....	250
I.	Die Auswirkungen des Binnenmarktkonzepts auf den nationalen Kulturgutschutz.....	250
II.	Die Gewährleistung des nationalen Kulturgutschutzes auf Gemeinschaftsebene	252
III.	Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zum Erlaß von Regelungen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes	253
1.	Art. 189 EGV und das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.....	253
2.	Art. 128 EGV	254
3.	Keine Bereichsausnahme „Kultur“	255
4.	Art. 113 EGV als Ermächtigungsgrundlage für die VO 3911/92.....	256
5.	Art. 100 a EGV als Ermächtigungsgrundlage für die Ri 93/7.....	257
C.	Die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zum Kulturgutschutz	259
I.	Der sachliche Geltungsbereich der Maßnahmen	259
1.	Das geschützte Kulturgut im Sinne der VO 3911/92 und der Ri 93/7	259
2.	Die Anhänge der VO 3911/92 und der Ri 93/7	261
3.	Kritik an den Anhängen der VO 3911/92 und der Ri 93/7	265
4.	Das Verhältnis der VO 3911/92 und der Ri 93/7 zu Art. 36 EGV	267
II.	Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern	268
1.	Der Inhalt der VO 3911/92	268
a.	Die Ausfuhrgenehmigung	268
b.	Verstöße gegen die VO 3911/92	272
2.	Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern.....	272
3.	Die Bedeutung der VO 3911/92 für den deutschen Kulturgutschutz.....	274
a.	Die Behandlung deutschen Kulturgutes.....	274
b.	Die Behandlung von Kulturgut anderer Mitgliedstaaten.....	275
III.	Die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern	275
1.	Der Inhalt der Ri 93/7	275
a.	Der Rückgabeanspruch	275
b.	Folgen der Rückgabe.....	285

c. Nationale Zuständigkeiten	290
d. Das Verhältnis der Ri 93/7 zu zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften	292
2. Die Bedeutung der Ri 93/7 für den deutschen Kulturgutschutz	293
5. Kapitel: Der Kulturgutschutz in Deutschland nach Einführung des Europäischen Binnenmarktes	295
§ 13 Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG	297
A. Die Entstehungsgeschichte des Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG	297
I. Die Grundgesetzänderung von 1994	297
II. Kritik an der Änderung	297
III. Die Fortgeltung des KGSchG 1955	299
B. Die Voraussetzungen der Rahmenkompetenz gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG	299
I. Der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland	299
II. Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG	300
III. Rahmenvorschriften im Sinne des Art. 75 Abs. 2 GG	301
1. Die Rechtslage vor Änderung des Art. 75 GG	301
2. Die Folgen der Änderung des Art. 75 GG	302
§ 14 Das Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz - KultgutSiG) vom 15. Oktober 1998	304
A. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz - KultGüRückG)	305
I. Der Inhalt des Kulturgüterrückgabegesetzes	305
1. Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Rückgabeanspruchs für deutsches national wertvolles Kulturgut	305
2. Die Rückgabeansprüche anderer Mitgliedstaaten	306
II. Die Vereinbarkeit des KultGüRückG mit der Ri 93/7	311
1. Das Umsetzungsverfahren	311
a. Die Frist für die Umsetzung	311
b. Umsetzungsgrundsätze	312

c. Die Zuständigkeit für die Umsetzung	313
d. Umsetzung durch ein förmliches Gesetz.....	315
2. Die einzelnen Umsetzungsregelungen.....	316
a. Die zentrale Stelle	316
b. Der deutsche Rückgabeanspruch	318
c. Der Rückgabeanspruch der anderen Mitgliedstaaten.....	318
B. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz-änderungsgesetz - KultgSchGÄndG).....	331
I. Das Eintragungsverfahren	331
II. Das kirchliches Kulturgut.....	332
III. Der Leihverkehr mit ausländischem Kulturgut	333
§ 15 Reformüberlegungen.....	335
A. Die Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit einer Reform.....	335
B. Ergänzende Vorschriften zur VO 3911/92.....	337
I. Das Gesetzgebungsverfahren.....	337
1. Die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit ergänzender Regelungen zur VO 3911/92	337
2. Die Zuständigkeit.....	338
3. Erlaß eines förmlichen Gesetzes	339
II. Die einzelnen Regelungen	339
1. Die Ausnahme des archäologischen Kleingutes von der Genehmigungspflicht gemäß Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der VO 3911/92	339
2. Die Bestimmung der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständigen Behörde gemäß Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 der VO 3911/92	340
3. Die Gestaltung des Genehmigungsverfahrens nach Art. 1, 2 Abs. 1 und 2 der VO 3911/92.....	342
a. Frist für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung	343
b. Aussetzung des Verfahrens zur Einleitung eines Eintragungsverfahrens.....	344
c. Sicherstellung bei Verdacht auf abhandlungskommenes Kulturgut.....	344
4. Die zuständigen Zollstellen nach Art. 4 und 5 der VO 3911/92.....	345
a. Die Bestimmung der zuständigen Zollstelle nach Art. 4 der VO 3911/92	345
b. Die Beschränkung der Zahl der Zollstellen nach Art. 5 Abs. 1 der VO 3911/92	346
5. Die Einführung eines Negativattestes für die nach der VO 3911/92 nicht genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut.....	347

6.	Die Sanktionsvorschriften gemäß Art. 9 der VO 3911/92	350
a.	Ausfuhr ohne Genehmigung	350
b.	Ausfuhr mit falscher Genehmigung	351
c.	Keine Vorlage bei der zuständigen Zollstelle	352
C.	Das öffentliche Kulturgut.....	353
I.	Kein ausreichender Schutz des öffentlichen Kulturgutes nach bestehender Rechtslage	353
1.	Das Zivilrecht.....	353
2.	Das KGSchG 1955 und das KultgSchGÄndG.....	354
3.	Die Ri 93/7 und das KultGüRückG	354
4.	Das öffentliche Recht.....	355
a.	Kulturgut als öffentliche Sache im Verwaltungs- oder Anstaltsgebrauch	355
b.	Der Hamburger Stadtsiegel-Fall.....	361
II.	Neuregelungen	365
1.	Die Bestimmung des öffentlichen Kulturgutes.....	365
a.	Die Kulturgutträger	367
b.	Die Inventarisierung.....	367
2.	Eigentumsschutz	367
a.	Die öffentlich-rechtliche Lösung	368
b.	Die privatrechtliche Lösung	381
c.	Abwägung zwischen beiden Lösungen.....	383
3.	Abwanderungsschutz	383
a.	Sicherstellung der Rückgabe nach der Ri 93/7	383
b.	Ausfuhrverbot	384
D.	Das private Kulturgut.....	386
I.	Der Abwanderungsschutz.....	386
1.	Beibehaltung des Listenprinzips	387
2.	Präzisierung des eintragungsfähigen Kulturgutes.....	389
a.	Die derzeitige Eintragungspraxis	389
b.	Die Neuregelung	392
3.	Änderungen des Eintragungsverfahrens	394
a.	Das Antragsrecht	394
b.	Die Form der Eintragung	395
c.	Die nachträgliche Eintragung.....	395
d.	Die Löschung	396
e.	Die Einführung von Nachschaurechten.....	396
4.	Die Beschränkung der Ausfuhr.....	397
a.	Der Inhalt der Regelung	397
b.	Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung.....	398
5.	Der Sonderfall des zeitgenössischen Kulturgutes	399
a.	Der Inhalt der Regelung	399
b.	Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung.....	401

XXII Inhaltsverzeichnis

II.	Der Eigentumsschutz	404
1.	Kein Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs, der Ersitzung und der Verjährung	404
2.	Alternativvorschläge in der Literatur: strengere Voraussetzungen für die Gutgläubigkeit	405
a.	Beweislastumkehr	405
b.	Einführung eines Kunstobjekt-Briefes	406
c.	Erkundigungspflicht beim Art Loss Register	406
d.	Stellungnahme	407
III.	Erhaltungspflichten	407
E.	Sonstige Bestimmungen	408
I.	Die Präzisierung des Schutzbereichs	408
1.	Der Kulturgutbegriff	408
a.	Aufgabe der Aufspaltung in Kultur- und Archivgut .	408
b.	Abgrenzung zum unbeweglichen Kulturgut	409
c.	Kulturgut von künstlerischem, kulturellem, histo- rischem, archäologischem oder wissenschaftlichem Wert	409
d.	Sammlungen	412
e.	Der Ausschluß noch bestimmungsgemäß gebrauchter Güter	413
2.	Das deutsche Kulturgut	414
II.	Die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	415
III.	Sanktionsvorschriften	417
F.	Weitere Reformvorschläge	418
I.	Die Ausfuhr in Drittstaaten	418
II.	Einführung einer automatischen Verfallsklausel?	419
III.	Unterzeichnung der UNESCO-Konvention von 1970 und des UNIDROIT-Übereinkommens von 1995?	420
	Schlußbetrachtung	423
	Anhang	425
	Literaturverzeichnis	433
	Register	443

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BAnz	Bundesanzeiger
BArchG	Bundesarchivgesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFHE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesfinanzhofs
BFStrG	Bundesfernstraßengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BR-Drs.	Bundesratsdrucksachen
BR-Prot.	Bundesratsprotokolle
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Prot.	Bundestagsprotokolle
BullEG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
BZBl	Bundeszollblatt
Can	Kanon
DDR-GBI	Gesetzesblätter der Deutschen Demokratischen Republik
DSchG	Denkmalschutzgesetz
Dt. VerwGesch.	Deutsche Verwaltungsgeschichte
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
DVO 752/93	Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

XXIV Abkürzungsverzeichnis

EGOwiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EG-Rat-Drs.	Drucksachen des Rates der Europäischen Gemeinschaft
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ESVGH	Sammlung der Entscheidungen des hessischen und des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuSchVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVB1	Gesetzes- und Verordnungsblätter
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HStR	Handbuch des Steuerrechts
ICOM	Internationaler Museumsrat
ILM	International Legal Materials
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechtes
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts
JöR	Jahrbuch für öffentliches Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KGSchG 1955	Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955
KOM	Kommissionsdokumente
KultGüRückG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz)
KultgutSiG	Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgut-sicherungsgesetz) vom 15. Oktober 1998

KultgSchGÄndG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz-änderungsgesetz)
LArchG	Landesarchivgesetz
MüKo	Müncher Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
NWVBl	Verwaltungsblätter Nordrhein-Westfalen
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
PolG	Polizeigesetz
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Rabel
RE 1998	Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom März 1998
RGBl	Reichsgesetzblatt
Ri 93/7	Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.03.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RS	Rechtssache
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Sammlung
StGB	Strafgesetzbuch
StrG	Straßengesetz
StrR	Straßenrecht
UNIDROIT	Römisches Institut für die Internationale Vereinheitlichung des Privatrechts
UrhG	Urhebergesetz
VermG	Vermögensgesetz
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VO 3911/92	Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern
VN	Vereinte Nationen
VStG	Vermögensteuergesetz
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	Welthandelsorganisation
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZollG	Zollgesetz
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Das Kulturgut als körperlicher Ausdruck des vom Menschen Geschaffenen, als Zeugnis seiner geistigen und künstlerischen Leistungen erfreut sich besonderer Wertschätzung. Dem Einzelnen dient es zur Bildung und Erbauung. Als nationales Kulturgut hat es identitätsstiftende Wirkung für die Bürger eines Staates. Im globalen Zusammenhang schließlich ist es Teil des Kulturerbes der Menschheit.

Seine allgemeine Wertschätzung rückt das Kulturgut in den Mittelpunkt vieler privater und staatlicher Aktivitäten. In Friedenszeiten ist es Handelsobjekt und Tourismusziel. Der Handel mit Kulturgut ist ein bedeutender Wirtschaftszweig. Soweit er sich in legalen Bahnen abspielt, ist er im Sinne eines richtig verstandenen Kulturgutschutzes auch wünschenswert. Mit ihm verdienen die Kulturschaffenden ihren Lebensunterhalt. Den Abnehmern ihrer Produkte verhilft er zur Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse. Der Tourismus zu den Museen und Kultstätten in aller Welt fördert den kulturellen Dialog und dient der Völkerverständigung.

Doch jede Medaille hat zwei Seiten. Der florierende Handel mit Kulturgut lockt Diebe und Hehler, Raubgräber, organisierte Kriminelle und andere unehrenhafte Geschäftemacher an. Der Massentourismus beansprucht das beachtete Kulturgut bis auf seine Substanz. Eine weitere Gefahr droht dem Kulturgut im Krieg, wenn es um seiner Ziele willen zerstört oder zum Beutegut gemacht wird.

An diesem Punkt setzt die Aufgabe des Rechts ein, das Kulturgut vor den ihm drohenden Gefahren zu schützen. Die internationale Staatengemeinschaft verabschiedete entsprechende Konventionen zunächst auf dem Gebiet des Kriegsrechts, später auch in den anderen Bereichen. Den vorläufigen Abschluß dieser Reihe bildet ein Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter aus dem Jahre 1995. Die Staaten erließen Schutzgesetze, um das für ihr nationales Erbe bedeutende Kulturgut zu erhalten. Durch die Einführung des Binnenmarktes in der Europäischen Union¹ hat

¹ Durch den Vertrag über die Europäische Union (sog. Unions- oder Maastricht-Vertrag) vom 7. Februar 1992, BGBl. II 1992, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, durch den Maastricht-Vertrag umbenannt in Europäische Gemeinschaft - EG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) – zur Europäischen Union (EU) zusammengeschlossen. Da die gemeinschaftsrechtlichen Probleme des Kulturgutschutzes nur den Vertrag zur Gründung der Europäischen (Wirtschafts-)Gemeinschaft (EWG-Vertrag, jetzt EG-Vertrag) betreffen, namentlich die Wa-

der Kulturgutschutz an Aktualität gewonnen. Um die Durchsetzung der nationalen Kulturgutschutzgesetze im Binnenmarkt zu gewährleisten, mußte der Gemeinschaftsgesetzgeber tätig werden und erließ erstmals entsprechende Vorschriften auf kulturellem Gebiet.

Die plötzliche Aktualität des Themas hat zur Sensibilisierung beigetragen. Sie kommt in Gerichtsentscheidungen zum Ausdruck, die versuchen, den Belangen des Kulturgutschutzes im allgemeinen Zivilrecht Rechnung zu tragen. Und sie spiegelt sich in der ständig wachsenden Zahl von Veröffentlichungen wieder. Insgesamt läßt sich die Tendenz erkennen, daß sich aus den Einzelaspekten des Kulturgutschutzes, der u. a. Fragen des Völkerrechts und Kriegsvölkerrechts, des Zivilrechts und Internationalen Privatrechts, des Europarechts und des Verwaltungsrechts berührt, ein eigenständiges Rechtsgebiet „Kulturgutrecht“ entwickelt, das die besonderen Schutzbelange des Kulturgutes in Spezialregelungen berücksichtigt.

Die vorliegende Arbeit stellt den Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland in den Mittelpunkt. Dabei können die internationalen Aspekte natürlich nicht außer Betracht bleiben. Sie werden aber speziell im Hinblick auf ihre Auswirkungen für den deutschen Kulturgutschutz behandelt. Der erste Teil der Arbeit liefert die Grundlagen. Er beschäftigt sich mit dem Kulturgutbegriff, gibt einen Überblick über die Problemkreise des Kulturgutschutzes und nennt seine verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen. Er schließt mit einem Überblick über die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Kulturgutträger. Der zweite Teil der Arbeit beschreibt den Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland vor Einführung des Europäischen Binnenmarktes im Jahre 1993. Nach einem historischen Abriss behandelt er ausführlich das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Jahre 1955. Im Anschluß daran werden die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Konventionen auf den Gebieten des kriegs- und friedensrechtlichen Kulturgutschutzes vorgestellt. Der dritte Teil der Arbeit befaßt sich mit der Stellung des Kulturgutes im Zivil- und internationalen Privatrecht und zeigt auf, daß auf diesem Gebiet erhebliche Schutzlücken bestehen. Der vierte Teil behandelt das Kulturgut in der Europäischen

renverkehrsfreiheit, wird im folgenden einheitlich von der Europäischen Gemeinschaft (EG) gesprochen.

Durch den Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 (BGBl. 1998 II 387 ff, ber. BGBl. 1999 II 416) wurden der Unionsvertrag und der EG-Vertrag geändert. Gemäß Art. 12 Abs. 1 des Amsterdamer Vertrags wurden die Artikel, Titel und Abschnitte des Unionsvertrags und des EG-Vertrags entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zum Amsterdamer Vertrag unnummeriert. Der Vertrag von Amsterdam und mit ihm die neue Numerierung ist gemäß seinem Artikel 14 Absatz 2 am 1.5.1999 in Kraft getreten. In der vorliegenden Arbeit sind der Unions- und der EG-Vertrag noch nach der alten Numerierung zitiert. Die Übereinstimmungstabellen gemäß Art. 12 des Vertrags von Amsterdam sind im Anhang abgedruckt.

Union. Er stellt die Rechtslage vor und nach Einführung des Binnenmarktes dar, wobei er ausführlich auf Art. 36 des EG-Vertrages sowie die Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Jahre 1992 und die Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern aus dem Jahre 1993 eingeht. Der fünfte Teil schließlich beschäftigt sich mit dem deutschen Kulturgutschutz nach Einführung des Europäischen Binnenmarktes. Das Kulturgutsicherungsgesetz, mit welchem die Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern umgesetzt und einige Änderungen des Kulturgutschutzgesetzes von 1955 vorgenommen hat, wird vorgestellt und auf seine Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geprüft. Es werden Lücken aufgezeigt, die trotz oder gerade nach Erlaß des Kulturgutsicherungsgesetzes im deutschen Kulturgutschutz nach wie vor bestehen. Auf der Grundlage eines vom Bundesministerium des Innern im März 1998 vorgelegten Referentenentwurfs werden Überlegungen angestellt, wie diese Lücken zu schließen sind.

1. Kapitel: Grundlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen im Kulturgutschutz

A. Die Schutzwürdigkeit von Kulturgut

Kulturgüter erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen. Durch ihren ästhetischen Wert bereichern sie das menschliche Dasein.¹ Als Zeugnisse fremder Zivilisationen und vergangener Epochen dienen sie der wissenschaftlichen Forschung und der Bildung der Allgemeinheit.² Aus ethnologischer Sicht verkörpern Kulturgüter die kulturellen Leistungen eines Volkes. Dadurch werden sie zu Symbolen der nationalen Identität. Der Besitz eines für die Kultur eines Landes repräsentativen Bestandes an Kulturgütern wird als Bestandteil der kulturellen Selbstbestimmung betrachtet, auf die alle Völker ein Recht haben.³ Gleichzeitig gehören die Kulturgüter eines Landes aber auch zum kulturellen Erbe der gesamten Menschheit. Der internationale Kulturaustausch stärkt Verständnis und Toleranz für fremde Kulturen und Völker und ist damit ein wichtiges Element der Friedensförderung und Völkerverständigung.⁴ All dies sind Gründe, weshalb Kulturgüter zu schützen sind.

¹ Knott, S. 21.

² Knott, S. 21; Fechner, DÖV 1992, 610; Schwarze, JZ 1994, 111; Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW, § 1 Rn 6; Kleeberg/Eberl, Rn 13; Uhl, S. 120 ff.

³ Wyss, Kultur, als Dimension, S. 17; von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 42 ff; Fechner, DÖV 1992, 610; Boguslavsky, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen, S. 3; Schwarze, JZ 1994, 111; Wahl, in: Frank, Recht und Kunst, S. 115. Vgl. auch Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1534; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 23.3.1976, Bekanntmachung vom 14.6.1976, BGBl. 1976 II 1068) und den gleichlautenden Art. 1 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1570; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 3.1.1976, Bekanntmachung vom 9.3.1976, BGBl. 1976 II 428): „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts ... gestalten sie in Freiheit ihre ... kulturelle Entwicklung.“

⁴ Engstler, Die territoriale Bindung, S. 16 ff; Walter, S. 7; Wyss, Kultur als Dimension, S. 17; von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 347; Schwarze, JZ 1994, 111.

B. Der Grundsatz vom offenen Kulturgutbegriff

Ein erfolgreicher Kulturgutschutz setzt aber voraus, den Inhalt dessen zu bestimmen, was geschützt werden soll. Es existieren zahlreiche Definitionen des Kulturgutbegriffs in internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen, in Literatur und Rechtsprechung.

1. Definitionen von Kulturgut

1. Der allgemeine Sprachgebrauch

Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Kultur die „Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Lebensäußerungen eines Volkes“.⁵ In diesem weiten Sinne umfaßt Kultur alles, „was der Mensch geschaffen hat, was nicht naturgegeben ist“.⁶ Als Kulturgut wird dementsprechend alles bezeichnet, was „als kultureller Wert Bestand hat und bewahrt wird“.⁷

2. Die UNESCO und ihre Abkommen

Die UNESCO beschreibt den Kulturbegriff mit der folgenden Formel:⁸ „Unter Kultur ist heutzutage die Gesamtheit der geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Faktoren zu verstehen, die das Wesen einer Gesellschaft oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausmachen. Sie umfaßt neben den schönen Künsten und den Geisteswissenschaften die Lebensformen, die menschlichen Grundrechte, die Werteordnungen, die Traditionen und die Glaubensformen“. Ausgehend von dieser Formel enthalten die verschiedenen Konventionen, die die UNESCO auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes verabschiedet hat, entsprechend ihrer jeweiligen Schutzrichtung ausführliche Definitionen des Kulturgutbegriffs.

Kulturgut im Sinne der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954⁹ (Art. 1 lit. a) ist „bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist“. Als Beispiele zählt die Konvention auf: „Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse

⁵ Köbler, Stichwort „Kultur“.

⁶ Brockhaus, Stichwort „Kultur“.

⁷ Brockhaus, Stichwort „Kulturgut“.

⁸ Vgl. Sparr, S. 15 f.

⁹ BGBl. 1967 II 1233 ff; dazu s. u. 2. Kapitel § 6 A. II.

sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturgutes“.

Im Sinne der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹⁰ (Art. 1) gilt als Kulturgut „das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutungsvoll bezeichnete Gut“. Ferner muß das Kulturgut einer von elf in der Konvention aufgeführten Kategorien angehören. Diese werden im folgenden im Wortlaut wiedergegeben, um einen Eindruck vom denkbaren Umfang des Kulturgutbegriffs zu vermitteln:

- Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
- Gut von geschichtlichem Wert, einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung;
- Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
- Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Lagerstätten, die zerstückelt sind;
- Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
- Gegenstände von ethnologischem Interesse;
- Gut von künstlerischem Interesse wie
 - Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);
 - Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material;
 - Originalgravuren, -drucke und -lithographien;
 - Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material;

¹⁰ ILM 10 (1971), 289 ff; BT-Drs. 1972 VI/3511 (Anlage); dazu s. u. 2. Kapitel § 6 B. II. 1. b.

1. Kapitel: Grundlagen

- seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;
- Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;
- Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;
- Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

Als Kulturerbe im Sinne der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972¹¹ (Art. 1) gelten „Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind; Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind; Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind“.

3. Der Kulturgutbegriff im deutschen Recht

Die nationalen Kulturgutschutzgesetze, die es nahezu in allen Staaten der Welt gibt, enthalten ebenfalls Definitionen des Kulturgutbegriffs, die sowohl untereinander als auch von denen der internationalen Konventionen abweichen. In der Bundesrepublik Deutschland erfaßt das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955¹² „Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde“ (§ 1 Abs. 1 S. 1) und „Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte“ (§ 10 Abs. 1 S. 1). Eine beispielhafte Aufzählung enthält das Gesetz nur für das Archivgut („außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel,

¹¹ BGBl. 1977 II 213 ff.

¹² BGBl. 1955 I 501 ff; geänd. durch Art. 33 EG zum OrdnungswidrigkeitenG vom 24.5.1968, BGBl. 1968 I 503 ff (519); geänd. durch Art. 86 EGStGB vom 2.3.1974, BGBl. 1974 I 469 ff (557); geänd. durch den Einigungsvertrag, Anlage I B. Kap. II Sachgebiet B: Verwaltung Abschn. II Nr. 4, BGBl. 1990 II 889 ff (914); dazu s. u. 2. Kapitel § 5.

Bild-, Film- und Tonmaterial", § 10 Abs. 2). Im übrigen beläßt es das Gesetz bei den unbestimmten Gesetzesbegriffen, deren abstrakte Auslegung und konkrete Anwendung im Einzelfall durch die Verwaltungsbehörde allerdings der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen.¹³

So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1991 die Begriffe Kultur und Kulturgut wie folgt definiert:¹⁴ „Kultur umfaßt nach allgemeinem Begriffsverständnis jedes geistige Schaffen und Wirken des Menschen, mag es sich in Werken der Kunst, Musik, Literatur oder Wissenschaft dokumentieren oder seinen Ausdruck in der wertbewußten Prägung der Lebensverhältnisse und der Umwelt des Menschen finden. Kulturgut sind demgemäß alle Gegenstände, in denen das Schaffen menschlichen Geistes im Laufe der historischen Entwicklung konkrete Gestalt angenommen hat.“

4. Beispiele aus der Literatur

Auch die Literatur, die sich in den letzten Jahren immer intensiver mit dem Kulturgutschutz beschäftigt, setzt sich dabei mit dem Inhalt des Kulturgutbegriffs auseinander. Als Kulturgüter werden „alle individuellen schöpferischen Gestaltungen des Menschen sowie alle historisch bedeutsamen Objekte von Menschenhand“ bezeichnet, wie z. B. Kunstwerke (Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Tapisserien, Basreliefs, Plastiken, Skulpturen) und geschichtlich wertvolle Dokumente (Schriftgut der Bibliotheken und Archive, Bücher, Manuskripte, Inkunabeln, Papyri, alte Akten und Karten) als Zeugnisse menschlichen Handelns und Denkens.¹⁵ Eine sehr weitgehende Definition will „alle Werte und Objekte, die für eine Gesellschaft, eine Epoche oder für einen Kontinent spezifisch, also prägend sind“, erfassen.¹⁶ Gewissermaßen als kleinster gemeinsamer Nenner, der allen Kulturgutbegriffen gemeinsam ist, werden Kulturgüter definiert als „körperliche Gegenstände oder Sachgesamtheiten, die von Menschen her- (auch zusammen-)gestellt oder verändert oder sonst in irgendeiner Form geprägt worden sind und deshalb von künstlerischer, historischer, archäologischer, ritueller oder wissenschaftlicher Bedeutung sind“.¹⁷

¹³ VGH BW - Urteil vom 14.3.1986, NJW 1987, 1440 f.

¹⁴ BayVGH - Urteil vom 4.12.1991, NJW 1992, 2584 ff; bestätigt durch BverwG - Beschluß vom 30.3.1992, NJW 1992, 2584.

¹⁵ Engstler, Die territoriale Bindung, S. 13.

¹⁶ Abele, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 81.

¹⁷ Müller-Katzenburg, S. 139 f.

II. Absage an eine Einheitsdefinition

Der Überblick zeigt, daß es keinen einheitlichen Kulturgutbegriff gibt. In der Literatur wird dies überwiegend begrüßt.¹⁸ Angesichts der Vielfalt von Kulturgütern ist eine abschließende Definition weder möglich noch wünschenswert. Sie würde zu einer Versteinerung des Kulturgutbegriffs führen, der eine Anpassung an neue Entwicklungen verhindern würde. So können z. B. die ersten funktionstüchtigen PCs heute durchaus als Kulturgüter betrachtet werden. Neuerungen in der Technik können auch neue künstlerische Ausdrucksformen eröffnen, wie z. B. Foto- und Videokunst und Kunst im Internet. Deshalb muß der Kulturgutbegriff offen und dynamisch bleiben. So kann auch am effektivsten den unterschiedlichen Interessen und Zielen von Regelungen zum Kulturgutschutz Rechnung getragen werden.

C. Einschränkungen des Kulturgutbegriffs

Um den Kulturgutschutz effektiv zu gestalten, ist es aber angesichts der Weite des Kulturgutbegriffs dennoch erforderlich, in den Regelungen zum Kulturgutschutz den Kreis der von ihnen erfaßten Kulturgüter jeweils entsprechend ihrer Zielrichtung einzuschränken.

I. Kultur- und Naturgüter

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Kulturgütern nur solche Objekte, die durch einen menschlichen Schöpfungsakt entstanden sind. Demnach fallen die sog. Naturgüter, wie z. B. naturgeschichtliche und paläontologische Objekte, geologische Funde, seltene Stücke der Flora und Fauna, grundsätzlich nicht unter den Kulturgutbegriff.¹⁹ Im Einzelfall können aber auch solche Objekte als Zeugnisse der Vergangenheit von wissenschaftlich besonderem Wert und deshalb schützenswert sein. Zu denken ist etwa an den am 19. September 1991 von einem Nürnberger Urlauber-Ehepaar auf der italienischen Seite der Ötztaler Alpen in Südtirol entdeckten ca. 5300 Jahre alten

¹⁸ Reichelt, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 36; Reichelt, in: Matscher/Seidl-Hohenveldern, Festschrift für Schwind, S. 211; Jäger, S. 9; Uhl, S. 115 f; Wyss, Kultur als Dimension, S. 13; von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 46; Müller-Katzenburg, S. 139 f. A. A. Schmeinck, S. 52 f; Abele, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 78; Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Teil A, § 1 Rn 11; Berndt, S. 87.

¹⁹ Von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 51 ff; Müller-Katzenburg, S. 141 f; Fechner, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 21.

Gletscherleichenam „Ötzi“, der sich seit dem 28. März 1998 im neuen Südtiroler Archäologiemuseum in Bozen befindet.²⁰ Auch können Naturgüter zu einer Sammlung zusammengefaßt werden und stellen dann eine eigene wissenschaftliche Leistung dar, die nach dem KGSchG 1955 unter Schutz gestellt werden kann. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem bekannten Käfersammlung-Fall entschieden.²¹ Die UNESCO-Konvention von 1970 führt solche Objekte ebenfalls in ihren Kulturgutkategorien auf. Die UNESCO-Konvention von 1972 stellt die Naturgüter gleichrangig neben die Kulturgüter (Art. 2).

II. Materielle und immaterielle Kulturgüter

Bei dem Begriff Kulturgut denkt man vor allem an Objekte, die in einer körperlichen Form ihren Ausdruck gefunden haben, wie z. B. Kunstwerke, Literatur, Archive und Bibliotheken, historische Stätten und Denkmäler. Zur Kultur eines Volkes gehören aber auch seine geistigen Leistungen, wie z. B. Sprache, Religion, Tradition, Folklore, Gesetze, Sitten und Gebräuche. Auch diese immateriellen Werte sind schützenswert. Dennoch wird dieser Bereich nicht zum Kulturgutschutz im engeren Sinne gezählt.²² Dieser beschäftigt sich mit den materiellen Kulturgütern, ihrer physischen Erhaltung und ihrer rechtlichen Zuordnung. Demgegenüber wird der Schutz immaterieller Kulturgüter anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Urheberrecht, zugeordnet.

III. Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter

Bei den materiellen Kulturgütern ist zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern zu unterscheiden. Während die kriegsrechtliche UNESCO-Konvention von 1954 beide Arten von Kulturgütern erfaßt, steht bei der Kulturerbe-Konvention von 1972 die physische Erhaltung unbeweglicher Kulturgüter im Vordergrund. Demgegenüber erfaßt die UNESCO-Konvention von 1970 bewegliche Kulturgüter, die sie vor illegalem Handel schützen will.

²⁰ FAZ vom 30.3.1998. Seit der Eröffnung des Museums haben bereits mehrere zehntausend Besucher „Ötzi“ besichtigt, täglich kommen ca. 1800 Besucher, mit 300.000 Besuchern im Jahr wird gerechnet; FAZ vom 29.5.1998.

²¹ BayVGH - Urteil vom 4.12.1991, NJW 1992, 2584 ff; dazu s. u. 2. Kapitel § 5 B. I. 1. a. ii.

²² Von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 49 f; Fechner, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 18 f. A. A. Abele, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 80.

1. Der Fall der Fresken von Casenoves

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen beweglichem und unbeweglichem Kulturgut jedoch Schwierigkeiten bereiten. Das zeigt der Fall der Fresken von Casenoves.²³

Aus einer in Privateigentum stehenden Kapelle in Casenoves, in den französischen Pyrenäen, waren mittels einer neuartigen Restaurationstechnik wertvolle katalanische Fresken aus dem 11. Jh. abgenommen und ohne die erforderliche Zustimmung einiger Miteigentümer ins Ausland verkauft worden. Jahrzehnte später tauchten die Fresken in einem Schweizer Museum wieder auf. Die Erben der betroffenen Miteigentümer erhoben in Frankreich Herausgabeklage gegen das Museum. Das Problem des Falles bestand darin, daß nach einem französisch-schweizerischen Staatsvertrag die französischen Gerichte ihre internationale Zuständigkeit gegenüber einem in der Schweiz ansässigen ausländischen Beklagten nur für in Frankreich belegene unbewegliche Sachen beanspruchen konnten. Das beklagte Museum wandte deshalb die Unzuständigkeit des französischen Gerichts ein, weil es sich bei den Fresken bereits beim Erwerb um bewegliche Sachen gehandelt habe. Hintergrund war, daß im Falle der Zuständigkeit des französischen Gerichts nach französischem Recht ein gutgläubiger Erwerb der Fresken ausgeschlossen gewesen wäre und das Museum sie hätte herausgeben müssen. Es kam deshalb entscheidungserheblich darauf an, ob die Fresken als bewegliches oder unbewegliches Kulturgut zu qualifizieren waren.

In erster und zweiter Instanz wurden die Fresken als unbewegliche Sachen eingestuft. Die Court d'Appel de Montpellier kam zu diesem Ergebnis mit Hilfe einer Fiktion des Lageortes, wonach die Fresken so zu behandeln seien, als befänden sie sich noch in Frankreich. Eine solche „fiction d'immobilisation“ sei notwendig, um Kulturgüter zu schützen. Demgegenüber entschied die Cour de Cassation, daß die Fresken durch die Abnahme von den Wänden der Kapelle zu beweglichen Sachen geworden seien und daher die französischen Gerichte nicht zuständig seien.

Das Urteil der Cour de Cassation ist in der kulturgüterschutzrechtlichen Literatur stark kritisiert worden.²⁴ Allerdings muß die Entscheidung, die Fresken

²³ Ville de Genève et Fondation Abegg v. Consorts Margail, Urteil der Cour d'Appel de Montpellier vom 18.12.1984 und Urteil der Cour de Cassation vom 15.4.1988; Besprechung bei: Reichelt, IPrax 1986, 74; Reichelt, IPrax 1989, 255; Reichelt, in: Sladek, Das kulturelle Erbe, S. 66; Reichelt, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 33; Jayme, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen, S. 43 f.; Stoll, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen, S. 56 f.; von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 65 f.; Müller-Katzenburg, S. 228 ff.

²⁴ Reichelt, IPrax 1989, 255; Jayme, in: Dolzer/Jayme/Mußnug, Rechtsfragen, S. 43 f.

als bewegliche Sachen einzustufen, wohl als zutreffend gewertet werden.²⁵ Auch im deutschen Recht werden Bestandteile einer unbeweglichen Sache durch Abtrennung zu beweglichen Sachen. Jedoch hätte das Gericht den kulturgutschutzspezifischen Belangen des Falles auf andere Weise Rechnung tragen müssen, etwa durch eine Qualifikation als einheitliches Kulturgut, die die Fresken nach ihrem Ursprung und ihrer Funktion als zur Kapelle gehörig zuordnet.²⁶

2. Kulturgutschutz und Denkmalschutz

Auch im nationalen Recht ist die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Kulturgut von Bedeutung. Das KGSchG 1955, das den Schutz des Kulturgutes vor Abwanderung ins Ausland bezweckt, erfaßt naturgemäß bewegliches Kulturgut. Der Schutz des unbeweglichen Kulturgutes, bei dem es vor allem um seine physische Erhaltung geht, ist vorrangige Aufgabe des Denkmalschutzes.

Die Denkmalschutzgesetze der Länder definieren Kulturdenkmale nahezu einheitlich als Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.²⁷ Unter dem Oberbegriff Kulturdenkmale werden Baudenkmale einschließlich ihres Zubehörs, Ensembles, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale zusammengefaßt.²⁸ Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen erfolgt entweder durch bloße Erfüllung des Denkmalbegriffs oder durch Eintragung in das Denkmalsbuch.²⁹ Die Unterschutzstellung verpflichtet den Eigentümer eines Kulturdenkmals zu seiner Erhaltung und Pflege, ferner begründet sie eine Genehmigungspflicht für seine Beseitigung, Veränderung oder Entfernung.³⁰

Eine Überschneidung zwischen dem KGSchG 1955 und dem Denkmalrecht besteht, wenn ein Kulturdenkmal ins Ausland verbracht werden soll. Die Denkmalschutzgesetze der Länder regeln Genehmigungspflichten für den Fall, daß ein bewegliches Kulturdenkmal an einen anderen Ort innerhalb oder

²⁵ So auch *Stoll*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 56 f; *Müller-Katzenburg*, S. 229.

²⁶ *Reichelt*, IPrax 1989, 255; *Jayme*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 43 f.

²⁷ *Kiesow*, in: *Jeserich*, Dt. VerwGesch., S. 717; *Bila*, S. 72; *Berndt*, S. 94; vgl. z. B. § 2 Abs. 1 bw DSchG.

²⁸ *Kiesow*, in: *Jeserich*, Dt. VerwGesch., S. 717; *Kleeberg/Eberl*, Rn 14; *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, Teil C, Rn 3 ff.

²⁹ *Kleeberg/Eberl*, Rn 62 f, 215, 240; vgl. § 12 Abs. 1 bw DSchG.

³⁰ *Kleeberg/Eberl*, Rn 65, 106, 215, 243 f; vgl. §§ 6, 8 u. 15 bw DSchG.

außerhalb des zuständigen Bundeslandes verbracht wird.³¹ Zweck dieser Regelungen ist der Bestandsschutz für das Kulturdenkmal, während das KGSchG 1955 den Schutz von Kulturgut vor Abwanderung ins Ausland bezweckt.³² Wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen schließt das KGSchG 1955 die Anwendung der Landesdenkmalschutzgesetze nicht aus.³³ Soll ein Kulturdenkmal ins Ausland verbracht werden, sind deshalb gegebenenfalls zwei Genehmigungen, nach dem KGSchG 1955 und nach dem betreffenden Landesdenkmalschutzgesetz, erforderlich. Die denkmalrechtlichen Entfernungsverbote dürfen aber nur „aus Gründen des Denkmalschutzes“ verfügt werden. Die Erteilung eines Entfernungsverbotes, um die Abwanderung eines Kulturdenkmals ins Ausland zu verhindern, ist unzulässig.³⁴

Umgekehrt kann es einen erhöhten denkmalrechtlichen Schutz bewirken, wenn ein bewegliches Kulturdenkmal gleichzeitig die Schutzvoraussetzungen nach dem KGSchG 1955 erfüllt.³⁵ So werden gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bw DSchG bewegliche Kulturdenkmale nur in das Denkmalbuch eingetragen, wenn sie „national wertvolles Kulturgut“ bzw. „national wertvolle Archive“ im Sinne des KGSchG 1955 darstellen.

IV. Die nationale Zuordnung von Kulturgütern und Kulturgüter als gemeinsames Erbe der Menschheit

1. Die nationale Zuordnung von Kulturgütern

Bereits am Anfang wurde die Bedeutung von Kulturgütern für die nationale Identität angesprochen. Kulturgüter sind Symbole für die kulturelle Leistungsfähigkeit eines Volkes, mit deren Hilfe seine Angehörigen sich und ihren

³¹ Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 DSchG Baden-Württemberg, Art. 10 Abs. 1 S. 1 DSchG Bayern, § 13 Abs. 1 Nr. 4 DSchPflg Rheinland-Pfalz, § 16 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Hessen, § 11 Abs. 1 DSchG Hamburg, § 9 Abs. 1 lit. a DSchG Nordrhein-Westfalen, § 10 Abs. 1 DSchG Berlin, § 10 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Bremen, § 10 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Niedersachsen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 DSchG Saarland, § 9 Abs. 1 lit. b DSchG Schleswig-Holstein, § 15 Abs. 1 Nr. 3 DSchG Brandenburg, § 8 Abs. 1 lit. f DSchG Mecklenburg-Vorpommern, § 12 Abs. 1 Nr. 4 DSchG Sachsen, § 14 Abs. 1 Nr. 4 DSchG Sachsen-Anhalt, § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a DSchG Thüringen.

³² Jäger, S. 24; Eberl/Martin/Petzet, Bay. DSchG, Teil C Einl. Rn 77; Bila, S. 73.

³³ Röss, Kultur, S. 92; Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW, Einl. 6. e) S. 12; Eberl/Martin/Petzet, Bay. DSchG, Teil C Einl. Rn 77 u. Art. 6 Rn 16; Dörffeldt/Viebrock, Hess. DSchG, Teil C § 9 Rn 25; Kleeberg/Eberl, Rn 238; Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Teil C, Rn 14; Bila, S. 73; Berndt, S. 100. A. A. Schmeinck, S. 74.

³⁴ Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW, § 15 Rn 8.

³⁵ Strobl/Majocco/Birn, DSchG BW, § 12 Rn 14 f.

Herrschaftsraum von anderen Völkern abgrenzen.³⁶ Aus diesem Grund haben die meisten Staaten der Welt Kulturgutschutzgesetze erlassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland das KGSchG 1955, um „ihre“ nationalen Kulturgüter in ihrem Hoheitsgebiet zu behalten. Auch die UNESCO-Konvention von 1970 setzt für ihr Verbot des illegalen Handels mit Kulturgütern voraus, daß diese dem kulturellen Erbe eines Staates zugeordnet werden (Art. 4). Diese Haltung wird auch als „Kulturnationalismus“ bezeichnet.³⁷

Höchst unterschiedlich wird allerdings die Frage beantwortet, nach welchen Kriterien die nationale Zuordnung von Kulturgütern zu erfolgen hat. Art. 4 der UNESCO-Konvention von 1970 zählt hierzu fünf Kategorien auf:

- Kulturgut, das durch die individuelle oder kollektive Schöpferkraft von Angehörigen des betreffenden Staates entstanden ist, und für den betreffenden Staat bedeutsames Kulturgut, das in seinem Hoheitsgebiet von dort ansässigen Ausländern oder Staatenlosen geschaffen wurde;
- im Staatsgebiet gefundenes Kulturgut;
- durch archäologische, ethnologische oder naturwissenschaftliche Aufträge mit Billigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes erworbenes Kulturgut;
- Kulturgut, das auf Grund freier Vereinbarung ausgetauscht worden ist;
- Kulturgut, das als Geschenk entgegengenommen wurde oder rechtmäßig mit Billigung der zuständigen Behörden des Ursprungslandes käuflich erworben wurde.

Das KGSchG 1955 stellt ganz allgemein „deutsches“ Kultur- und Archivgut unter Schutz, wobei es allein auf die Belegenheit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ankommt und nicht auf die Nationalität des Künstlers.

In der Literatur wurde früher ebenfalls vorwiegend auf die Belegenheit in einem bestimmten Territorium abgestellt.³⁸ In jüngster Zeit rücken aber weitere Kriterien immer mehr in den Vordergrund.³⁹ So wird vorrangig auf die Person des Künstlers abgestellt, seine Nationalität, seinen Wohnsitz. Daneben ist das Werk selbst von Bedeutung, sein Entstehungsort, sein Inhalt. Weitere Kriterien können die Nationalität oder der Wohnsitz des Eigentümers sein. Speziell bei archäologischen Kulturgütern soll deren Fundort maßgeblich sein. Bei

³⁶ *Sparr*, S. 15 f; *Jayme*, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 24.

³⁷ *Knott*, S. 21; *Siehr*, in: Pfister/Will, Festschrift für *Lorenz*, S. 526; *Turner*, Die Zuordnung beweglicher Kulturgüter, in: *Fiedler*, Kulturgüterschutz und deutsche Frage, S. 22; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 400 ff; *Müller-Katzenburg*, S. 50 f; *Müller*, in: *Fechner/Opfermann/Prott*, Prinzipien, S. 257; *Genius-Devime*, S. 411 ff.

³⁸ *Engstler*, Die territoriale Bindung, S. 13 ff.

³⁹ *Jayme*, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 24 ff; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 59 ff; *Fechner*, DÖV 1992, 611; *Hanisch*, in: Frank, Recht und Kunst, S. 23; *Müller-Katzenburg*, S. 149 ff.

Objekten, die mit einem bestimmten Ort in einem Funktionszusammenhang stehen, wie z. B. Herrscherinsignien oder Gegenstände der religiösen Verehrung, soll schließlich der Kultort den Ausschlag geben. In Fällen der Trennung von Territorium und Bevölkerung, z. B. durch Deportation oder Vertreibung, soll die Zugehörigkeit des Kulturgutes zu einer Bevölkerungsgruppe entscheidend sein.⁴⁰

Probleme entstehen, wenn ein Kulturgut mehrere Kategorien erfüllt, die auf unterschiedliche Zuordnungen verweisen.⁴¹ So kann der Belegenheitsort eines Kulturgutes wechseln, die Nationalität eines Künstlers von seinem Schaffensort abweichen oder ein Künstler für einen anderen Staat eine Auftragsarbeit ausführen. In diesen Fällen soll jeweils das Kriterium ausschlaggebend sein, das die engste Verbindung des Kulturgutes zu einer Nation aufweist.⁴² Dies im Einzelfall festzustellen, bereitet allerdings Schwierigkeiten.

Ein Beispiel bietet der **Fall Lutterotti-Pagenstecher**.⁴³ Die englische Eigentümerin einer Sammlung französischer Impressionisten, Frau Lutterotti-Pagenstecher, hatte bei ihrer Heirat mit einem Italiener ihre Sammlung mit nach Italien gebracht. Nach dem Tode ihres Ehemanns verlegte sie ihren Wohnsitz zurück nach Großbritannien und wollte ihre Sammlung mitnehmen. Die italienischen Behörden verweigerten aufgrund der italienischen Kulturgutschutzbestimmungen die Exporterlaubnis und machten zu einem weit unter dem Marktwert liegenden Preis von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch. Frau Pagenstecher konnte ihr Eigentum an den Gemälden nur durch einen unwiderruflichen Exportverzicht zurückerhalten. Da sich die Sammlung nur während der Ehe von Frau Pagenstecher in Italien befand, hatte sie keinen näheren Bezug zu Italien als zu Großbritannien. Auch handelte es sich nicht um Werke italienischer, sondern französischer Künstler. Italien hatte daher kein Recht, die Exporterlaubnis zu verweigern.

2. Kulturgüter als gemeinsames Erbe der Menschheit

Nicht zuletzt aus diesem Grund gewinnt die Vorstellung immer mehr an Bedeutung, daß die Kulturgüter aller Nationen ein gemeinsames Erbe der Menschheit bilden.⁴⁴ Es sei letztlich unerheblich, welcher Nation die Kultur-

⁴⁰ Fiedler, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 167 f.

⁴¹ Jayme, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 27 f; Müller-Katzenburg, S. 143 f; Müller, in: Fechner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 264.

⁴² Müller-Katzenburg, S. 154; Hanisch, in: Frank, Recht und Kunst, S. 24.

⁴³ Reichelt, in: Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, S. 32; Ress, DÖV 1992, 950 f; Siehr, NJW 1993, 2208; Siehr, ZVglRWiss 1996, 183.

⁴⁴ Hanisch, in: Dieckmann, Festschrift für Müller-Freienfels, S. 197; Fechner, DÖV 1992, 610; von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 566 ff; Fechner, in: Fech-

güter zuzuordnen seien, solange ihre physische Erhaltung gesichert sei und sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Der freie Austausch von Kulturgütern diene der internationalen Verständigung. Diese Haltung wird auch als „kultureller Internationalismus“ bezeichnet.⁴⁵ Ausdruck findet der Gedanke des kulturellen Internationalismus z. B. in den UNESCO-Konventionen von 1954 und 1972, die sich in ihren Präambeln dazu bekennen, daß „jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet“ und „der Verfall oder der Untergang jedes einzelnen Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes eine beklagenswerte Schmälerung des Erbes aller Völker der Welt darstellt.“

Die Positionen des Kulturnationalismus und des kulturellen Internationalismus stehen zwar in einem Spannungsverhältnis zueinander, sind aber keine Widersprüche, die sich gegenseitig ausschließen.⁴⁶ So stützt sich z. B. auch die UNESCO-Konvention von 1970 in ihrer Präambel auf die Erwägung, daß „der Schutz des kulturellen Erbes nur wirkungsvoll sein kann, wenn er sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch enge Zusammenarbeit der Staaten gestaltet wird.“ Umgekehrt nehmen die UNESCO-Konventionen von 1954 und 1972 die von ihnen geschützten Kulturgüter nicht aus der Hoheitsgewalt ihrer Unterzeichnerstaaten heraus.⁴⁷ Beide Strömungen berufen sich auf den völkerrechtlichen Grundsatz vom „common heritage of mankind“ als übergeordnetes Prinzip. Der Gedanke vom „common heritage of mankind“ wurde zuerst im See-, Weltraum und Antarktisrecht entwickelt und bedeutet dort, daß staatsfreie Räume ihren internationalen Status behalten müssen und ihre Nutzung im Interesse der gesamten Menschheit erfolgen muß.⁴⁸ Im Unterschied dazu bewegen sich Kulturgüter nicht im staatsfreien Raum, sondern sind immer der staatlichen Souveränität ihres jeweiligen Belegenheitsstaates

ner/Oppermann/Protz, Prinzipien, S. 33 ff; *Genius-Devime*, S. 17 ff. Ausführliche Untersuchung zum „Kulturerbe der Menschheit“-Prinzip bei *Genius-Devime*, Bedeutung und Grenzen des Erbes der Menschheit im völkerrechtlichen Kulturgüterschutz, die zu dem Ergebnis kommt, daß es sich nicht um einen Rechtsbegriff oder gar ein spezifisches Rechtsregime, sondern lediglich um ein Modell für einen Standard des Kulturgüterrechts oder ein Topos handele.

⁴⁵ *Knott*, S. 21; *Turner*, Die Zuordnung beweglicher Kulturgüter, in: *Fiedler*, Kulturgüterschutz und deutsche Frage, S. 22; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 400 ff; *Müller-Katzenburg*, S. 50 f.

⁴⁶ *Dolzer*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 13 f; ähnlich *Genius-Devime*, S. 415 ff.

⁴⁷ *Fiedler*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 170.

⁴⁸ *Dolzer*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 17 ff; *Fechner*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 33; *Müller*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 198. Ausführlich hierzu *Genius-Devime*, S. 35 ff.

unterstellt.⁴⁹ Da eine Zuordnung an die Menschheit als Völkerrechtssubjekt nicht möglich ist, soll der Gedanke vom gemeinsamen Erbe der Menschheit im Bereich des Kulturgutschutzes eine Art Treuhandschaft der Staaten über das in ihrem Territorium belegene Kulturgut für die gesamte Menschheit beinhalten, mit der Aufgabe, es in internationaler Zusammenarbeit zu schützen und für die Nachwelt zu bewahren.⁵⁰

V. Kulturgüter von besonderer Bedeutung

Eine weitere Einschränkung erfährt der Kulturgutbegriff durch das Merkmal der besonderen Bedeutung.⁵¹ Die internationalen Abkommen und nationalen Gesetze zum Kulturgutschutz enthalten in der Regel Generalklauseln, die ihren Anwendungsbereich auf Kulturgüter von besonderer Bedeutung beschränken; z. B. „für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung“ (UNESCO-Konvention von 1954), „für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutungsvoll“ (UNESCO-Konvention von 1970), „aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert“ (UNESCO-Konvention von 1972) oder „ein wesentlicher Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ bzw. „mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte“ (KGSchG 1955). Bei den Generalklauseln handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Dies kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten.⁵² Von besonderer Bedeutung kann ein Kulturgut z. B. wegen seines ästhetischen Ge-

⁴⁹ *Dolzer*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 22 f; *Fitschen*, in: *Fiedler*, Kulturgüterschutz und deutsche Frage, S. 208; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 573 ff; *Müller*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 198.

⁵⁰ *Walter*, S. 21; *Fitschen*, in: *Fiedler*, Kulturgüterschutz und deutsche Frage, S. 208; *Wyss*, Kultur als Dimension, S. 139 f; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 564 ff u. 573 ff; *Dolzer*, in: *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen, S. 22 f; *Fechner*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 34 f. Kritisch hierzu *Müller*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 271. Ausführlich zu den in der Literatur vertretenen Ansätzen *Genius-Devime*, S. 337 ff. Weitergehend wird vorgeschlagen, die Verantwortung für das kulturelle Erbe der Menschheit einer internationalen Organisation, wie z. B. der UNESCO, zu übertragen. Das scheitert in der völkerrechtlichen Praxis bislang aber daran, daß die UNESCO keine Möglichkeit hat, Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut gegen den Willen der Staaten durchzusetzen. *Wyss*, Kultur als Dimension, S. 140 ff; *Fitschen*, in: *Fiedler*, Kulturgüterschutz und deutsche Frage, S. 208; *Fechner*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 34.

⁵¹ *Fechner*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 22.

⁵² *Jäger*, S. 10; *Fechner*, in: *Fechner/Oppermann/Protz*, Prinzipien, S. 22 f.

halts, seiner Einzigartigkeit oder Unersetzlichkeit, seiner Beispielhaftigkeit für eine bestimmte Epoche oder seines Erkenntniswertes sein.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag, auf die „Museums-eignung“ eines Kulturgutes abzustellen.⁵³ Zutreffend an diesem Gedanken ist, daß ein Kulturgut, das der Ausstellung in einem Museum nicht wert ist, in der Regel wohl auch nicht von besonderer Bedeutung im Sinne des Kulturgutschutzes ist. Im umgekehrten Falle muß das aber nicht zutreffen. Museen weisen in der Regel regionale oder lokale Besonderheiten auf oder haben sich auf bestimmte Sammlungsgebiete spezialisiert. Demgegenüber haben die Regelungen zum Kulturgutschutz viel allgemeinere und globalere Ziele, wie z. B. das KGSchG 1955 den Schutz vor Abwanderung aus dem Bundesgebiet. So sind nicht alle Kulturgüter, die sich in deutschen Museen befinden, auch schutzwürdig im Sinne des KGSchG 1955. Man denke zum Beispiel an die Sammlungsobjekte in Heimatmuseen oder Spielzeugmuseen.

VI. Alters- und Wertgrenzen

Teilweise schränken Kulturgutschutzbestimmungen ihren Anwendungsbe- reich durch Alters- und Wertgrenzen ein. Dies gilt z. B. für die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (VO 3911/92)⁵⁴ und die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.03.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Ri 93/7).⁵⁵ Auf diese speziell im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes eingeführten EG-Vorschriften wird noch im einzelnen einzugehen sein. Die allgemein kulturgutschutzrecht- liche Literatur steht einer Einschränkung durch Alters- und Wertgrenzen zu Recht eher ablehnend gegenüber.⁵⁶ Ein hohes Alter oder ein großer finanziel- ler Wert allein können für die Schutzwürdigkeit von Kulturgut nicht den Aus- schlag geben. Umgekehrt kann ein zeitgenössisches Kulturgut oder ein Kul-

⁵³ Von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 81.

⁵⁴ EGABl. 1992 L 395, I ff; Berichtigung des Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der VO 3911/92 vom 19.10.1996, EGABl. 1996 L 267, 30; Verordnung (EG) Nr. 2469/96 des Rates vom 16.12.1996 zur Änderung des Anhangs der VO 3911/92, EGABl. 1996 L 335, 9; dazu s. u. 4. Kapitel § 12 C.

⁵⁵ EGABl. 1993 L 74, 74 ff; Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Ri 93/7, EGABl. 1997 L 60, 59 f; dazu s. u. 4. Kapitel § 12 C.

⁵⁶ Von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 73 ff u. 80; Müller-Katzenburg, S. 140 f; Fechner, in: Fechner/Oppermann/Prott, Prinzipien, S. 24 f; Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Teil A, § 1 Rn 44 f.

turgut von geringem finanziellem Wert aus künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen so bedeutsam sein, daß es unter Schutz zu stellen ist.

VII. Die Originaleigenschaft von Kulturgütern

Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, daß es für den Schutz von Kulturgütern nicht auf ihre Originaleigenschaft ankommt.⁵⁷ So können auch Reproduktionen eines Kunstwerkes oder repräsentative Stücke aus handwerklicher oder industrieller Fertigung wegen ihrer künstlerischen oder historischen Bedeutung im Einzelfall schutzwürdig sein.

VIII. „Negative“ Kulturgüter

Die UNESCO sah sich durch einen Antrag Polens vor die Frage gestellt, das Konzentrationslager Auschwitz in die Welterbenliste nach der UNESCO-Konvention von 1972 aufzunehmen. Können Orte des Verbrechens, der Massenvernichtung erhaltenswertes Kulturgut sein? Für das Konzentrationslager Auschwitz bejahte die UNESCO diese Frage, ebenso für den Atombombendom in Hiroshima.⁵⁸

Kultur als Ausdruck geistiger Schöpfung von Menschen hat nicht nur Licht-, sondern auch Schattenseiten. Vor dieser negativen Seite der Kultur die Augen zu verschließen, käme einer Milderung ihres Unwertgehaltes gleich. Die schlimmsten Auswüchse menschlicher Schaffenskraft sollten als Mahnmal für die Menschheit erhalten werden. Die Aufnahme derartiger „Negativ-Kulturgüter“ in die Welterbenliste ist deshalb zu begrüßen und allgemein ihre Zuordnung zum Kulturgutbegriff zu befürworten. Als Beispiel aus deutscher Sicht können die Reste der Berliner Mauer gelten.

⁵⁷ Von Schorlemer, Kulturgüterschutz, S. 70 ff; einschränkend für Kunstwerke Bernsdorff/Kleine-Tebbe, Teil A, § 1 Rn 46.

⁵⁸ FAZ vom 2.12.1996 und vom 7.12.1996.

§ 2 Überblick über die Problemkreise des Kulturgutschutzes

Kulturgüter können in ihrer Substanz gefährdet oder in ihrer rechtlichen Zuordnung beeinträchtigt sein. So sind Kulturgüter im Krieg von Zerstörung betroffen und in Friedenszeiten dem Vandalismus, schädlichen Umwelteinflüssen und dem Massentourismus ausgesetzt. Rechtliche Probleme bereiten die Fragen des illegalen Kunsthandels, der Rückgabe von Kriegsbeute, der Restitutionsansprüche ehemaliger Kolonialländer gegen Museen der westlichen Welt sowie der archäologischen Raubgrabungen.

A. Kulturgüter im Krieg

In Kriegszeiten sind Kulturgüter sowohl von Zerstörung als auch von Plünderung bedroht. Das Ausmaß der Zerstörung ist um so größer je höher die technologische Entwicklung der eingesetzten Waffen ist. Können z. B. bei einem Bombardement die Ziele noch halbwegs nach strategischen Gesichtspunkten ausgewählt werden, wie es die Amerikaner im Irakkrieg praktizierten, so müssen in einem Atomkrieg Rettungsversuche für Kulturgüter vollends versagen.

Die Zerstörung von Kulturgütern kann auch als Kriegsziel zur ideologischen Schwächung des Gegners dienen. Ein Beispiel hierfür ist der Krieg im ehemaligen Jugoslawien, in dem die Serben systematisch die Kulturgüter ihrer Gegner zerstörten mit dem Ziel, ihnen die nationale Identität zu nehmen. Dem gleichen Zweck kann die Plünderung der gegnerischen Kulturgüter dienen. Kulturgüter werden hier zum Spielball einer mit kriegerischen Mitteln verfolgten Staatsideologie.¹ Die Zerstörung und Plünderung seines Kulturgutes soll den Gegner demütigen und gleichzeitig den eigenen Besitz mehren. Dies soll die Minderwertigkeit des Gegners und die eigene Überlegenheit verdeutlichen. Beispiele für solche Wahnideen finden sich zahlreich in der Geschichte, die in diesem Falle vor Wiederholungen nicht gefeit ist. So fanden die Kunstraubzüge Napoleons und die Gründung seines „musée Napoléon“ eifrige Nachahmer in Hitler und Stalin mit ihren Plänen für das Führermuseum in Linz bzw. das Weltmuseum in Moskau.

Kommt es zu Plünderungen von Kulturgütern durch die Kriegsparteien, stellt sich nach Beendigung des Kriegszustandes die Frage nach deren Rückgabe. Aktuelles Beispiel sind die Differenzen zwischen der Bundesrepublik

¹ *Wahl*, in: Frank, Recht und Kunst, S. 114.

Deutschland und Rußland um die russische Kriegsbeute aus dem Zweiten Weltkrieg. Plünderungen werden aber auch von einzelnen Armeeingehörigen begangen. Hier stellt sich die zivilrechtliche Frage, ob rechtmäßig Eigentum erworben werden kann.

Um die Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern in Kriegszeiten zu verhindern, wurden seit Mitte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Versuche unternommen, den kriegsrechtlichen Kulturgutschutz in internationalen Abkommen zu verankern. Ein erster Erfolg auf diesem Gebiet wurde durch die Haager Landkriegsordnung von 1907² erzielt. Sein bisheriges Ende fand die Entwicklung in der bereits erwähnten UNESCO-Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

B. Der illegale Handel mit Kulturgütern

I. Der Diebstahl von Kulturgütern

Kulturgüter gewinnen auf dem internationalen Handelsmarkt immer größere Wertschätzung.³ Wegen ihrer Einzigartigkeit und ihrer Ästhetik sind sie begehrte Sammelobjekte, steuerliche Anreize machen sie zu lohnenden Kapitalinvestitionen. Durch die erhöhte Nachfrage steigen die Preise. Das macht den Handel mit Kulturgütern auch für die kriminelle Szene interessant. Der Diebstahl von und die Hehlerei mit Kulturgütern ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Das geht sogar soweit, daß Kunstraub in organisierter Form betrieben wird.⁴ Dabei kommt den Dieben die internationale Rechtslage zugute. Kulturgüter genießen keinen Sonderstatus, sondern werden international wie alle anderen Handelswaren behandelt.⁵ Die Diebe nutzen die unterschiedlichen zivilrechtlichen Regelungen der Staaten über den gutgläubigen Erwerb, die Ersitzung und die Verjährung, um die gestohlenen Kulturgüter zu verschieben und zu „waschen“ und dadurch Herausgabeansprüche der Bestoh-

² RGBI. 1910, 107 ff; dazu s. u. 2. Kapitel § 6 A. I. 2.

³ *Hanisch*, in: Dieckmann, Festschrift für *Müller-Freienfels*, S. 194 f; *Wyss*, Kultur als Dimension, S. 9; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 390 ff; *Jäger*, S. 6.

⁴ *Knott*, S. 25; *Zacher*, Kriminalistik 1991, 265 ff; *Wyss*, Kultur als Dimension, S. 146; *Müller-Katzenburg*, S. 56 ff.

⁵ *Mußnug*, in: Kunst und Recht, S. 17 f; *Hanisch*, in: Dieckmann, Festschrift für *Müller-Freienfels*, S. 209 f; *Knott*, S. 22; *Fechner*, Rechtlicher Schutz, S. 73; *von Schorlemer*, Kulturgüterschutz, S. 58; *Schmeinck*, S. 113; *Siehr*, in: von Westphalen/Sandrock, Festschrift für *Trinkner*, S. 717; *Hanisch*, in: Frank, Recht und Kunst, S. 30; *Müller-Katzenburg*, S. 55.